

BESONDERE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR SEPA-SOFORTZAHLUNGEN**1. Allgemeine Bedingungen**

Die folgenden Bedingungen gelten für die Ausführung von Aufträgen von Kunden durch Echtzeitüberweisung. Zudem gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Besonderen Bedingungen für elektronisches Banking über die WU+ App, sofern nachstehend nichts anderes vereinbart ist.

1.1 Hauptregelungen

Der Kunde kann die Bank anweisen, im einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum (Single Euro Payments Area, SEPA, siehe Anhang) einen Geldbetrag in Euro mittels einer Echtzeitüberweisung an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers gemäß Absatz 1.5 unten zeitnah zu überweisen, vorausgesetzt, dass dieser Zahlungsdienstleister Zahlungen dieser Art auf der Grundlage des „SEPA INSTANT CREDIT TRANSFER (SCT INST)“-Abkommens akzeptiert und über das von der Bank verwendete Zahlungssystem erreichbar ist. Der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers ist gegenüber dem Zahlungsempfänger verpflichtet, den Zahlungsbetrag für den Zahlungsempfänger, wenn möglich, innerhalb von Sekunden verfügbar zu machen. Die Bank übermittelt dem Zahlenden die Informationen über die Ausführung der Echtzeitüberweisung über die Transaktionsliste, die über das Online-Banking oder über einen anderen vereinbarten elektronischen Kanal zur Verfügung steht, sowie nachfolgend über den Kontoauszug. Das Gleiche gilt, wenn die Überweisung abgelehnt wird oder nicht ausgeführt werden kann.

Wenn die Bank eine Echtzeitüberweisung für ein auf Euro lautendes Zahlungskonto erhält, akzeptiert sie den Überweisungsbetrag und informiert den Zahlungsempfänger darüber in der vereinbarten Form und über den Kontoauszug.

1.2 Höchstbetrag

Der Auftragshöchstbetrag ist in der Preisliste der Bank angegeben.

1.3 Eingang und Widerruf des Auftrags

Laut einer Änderung von Z 39a der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und § 6 der Besonderen Geschäftsbedingungen für elektronisches Banking per WU App hält die Bank den für die Ausführung von Echtzeitüberweisungen für die vereinbarten elektronischen Zugangskanäle (z. B. Online-Banking) erforderlichen Geschäftsbetrieb rund um die Uhr an sieben Tagen der Woche (24/7) an allen Kalendertagen des Jahres aufrecht. Nach Eingang des Auftrags bei der Bank kann der Kunde den Auftrag nicht mehr widerrufen.

1.4 Ablehnung der Ausführung

Ergänzend zu Z 39 Abs. 6 und 8 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen lehnt die Bank die kurzfristige Ausführung des Auftrags unter folgenden Umständen ab:

- es liegt keine Vereinbarung über das Schuldkonto für Echtzeitüberweisungen vor
- die Bedingungen für die Ausführung, z. B. rechtswirksame Ermächtigung, Einhaltung der Bestimmungen des Geldwäschegesetzes oder der Embargo-Vorschriften, können kurzfristig nicht abschließend geprüft werden

- die Kontowährung des Schuldkontos ist nicht der Euro (Fremdwährungskonto)
- der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers ist über das von der Bank verwendete Zahlungssystem nicht erreichbar, weil er es nicht verwendet.

Im Falle einer endgültigen ablehnenden Entscheidung informiert die Bank den Kunden darüber gemäß Absatz 1.1.

1.5 Ausführungszeit

Die Bank ist unter Änderung von Z 39a Abs. 3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen verpflichtet, sicherzustellen, dass die Gelder einer Echtzeitüberweisung beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers nach erfolgreicher Verifizierung der Ausführungsvorschriften gemäß der von der Bank in ihrer Entgelt- und Leistungsliste verpflichtend angegebenen Ausführungszeit eingehen.

Im Falle einer Ablehnung behält sich die Bank das Recht vor, den laut Auftrag zu überweisenden Betrag über einen angemessenen Zeitraum zu sperren, um die Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (darunter dem Geldwäschegesetz) bzw. die Einhaltung der Embargo- und Sanktionsvorschriften abschließend zu prüfen, führt jedoch den Auftrag nach seiner der Prüfung folgenden, abschließenden Freigabe unverzüglich aus. In diesem Fall kann die von der Bank in ihrer Entgelt- und Leistungsliste verpflichtend angegebene Ausführungszeit überschritten werden.

Anhang: Liste der SEPA-Mitgliedsstaaten und -gebiete**Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)**

Die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union: Österreich, Belgien, Bulgarien, Kroatien, Zypern, Tschechien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guyana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte und Réunion), Deutschland, Griechenland, Ungarn, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Spanien und Schweden.

Sonstige Länder: Island, Liechtenstein und Norwegen.

Sonstige Staaten und Gebiete

Andorra, Guernsey, Isle of Man, Jersey, Monaco, San Marino, die Schweiz, St. Pierre und Miquelon, das Vereinigte Königreich und die Vatikanstadt.